



SdK e.V. • Hackenstr. 7b • 80331 München

Stellungnahme der SdK zum Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes

Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger SdK e.V.
- Der Vorstand -
Hackenstraße 7b
80331 München
info@sdk.org
www.sdk.org

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Dipl.-Kfm.
Hansgeorg Martius

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus NEWS

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

I. Vorbemerkung

Die SdK dankt ausdrücklich, zu dem Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes Stellung nehmen zu dürfen.

Die SdK begrüßt die Verlängerung des „Experimentes“ zur Beschleunigung und Vereinfachung von sog. Massenverfahren. Die Regelung ist auch vor dem Hintergrund der Bestrebungen des europäischen Gesetzgebers bezüglich Sammelklagen derzeit alternativlos. Zugleich teilen wir die Auffassung, dass über eine reine Verlängerung hinaus Verbesserungen integriert werden sollten. Der Entwurf übernimmt zufriedenstellende Lösungen des Referentenentwurfs.

Insbesondere sprechen wir uns für die Erweiterung des Anwendungsbereiches aus. Dies ist den Musterbeklagten ohne weiteres zumutbar, da das Musterverfahren in erster Linie diejenigen begünstigt, die sich vielfachen Klagen ausgesetzt sehen, d.h. Emittenten, Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsunternehmen. Durch Konzentration auf ein (Muster-)verfahren ersparen sie sich ein Vielfaches an Anwaltskosten, die bei vollständiger Durchführung jedes Einzelverfahrens anfallen würden.

Daneben begrüßen wir die Stärkung der Vergleichsmöglichkeiten im Rahmen des Musterprozesses.

Das Musterverfahren verlangt jedoch aufgrund seiner Bindungswirkung für eine Vielzahl von Verfahren einen umfassenden Rechtsschutz durch Rechtsbehelfe. Die Durchführung eines Musterverfahrens erreicht (nur) in der Gesamtbetrachtung aller anhängigen Klagen eine enorme Entlastung der Gerichte. Aus Sicht der einzelnen Kammer, die den eigentlichen Musterprozess zu führen hat, stellt es jedoch eine massive Mehrbelastung dar. Dieser Mehraufwand folgt schon aus der erhöhten Aufmerksamkeit für dieses Verfahren verbunden mit den (notwendigen) Einwirkungsmöglichkeiten der Beigeladenen § 9 Abs. 1 Nr. 3 des KapMuG-E. Es muss daher verhindert werden, dass dem Gericht sanktionslos Wege offenstehen,



aus sachfremden Effizienzerwägungen das Musterverfahren – zu Lasten aller Kläger – zu verkürzen, ohne eine der Sache angemessene Entscheidung zu treffen. Erforderlich ist daher, eine weitestgehende Überprüfungsmöglichkeit richterlicher Entscheidungen.

II. Anwendungsbereich

Wir empfehlen eine weitergehende Ausweitung des Anwendungsbereichs. Der Beispielkatalog benennt als Kapitalmarktinformationen nur solche Tatsachen, die zur Erfüllung gesetzlicher Publizitätspflichten öffentlich verbreitet werden.

Erfasst werden sollten darüber hinaus auch öffentlich verbreitete Tatsachen aufgrund rein vertraglicher Verpflichtungen, wie sie z.B. aus den sog. Qualitätssegmenten des Freiverkehrs folgen (Entry Standard, m:access u.ä.), und Aussagen im Marketing-Kontext. Diese können ebenfalls zu massenhaften Klagen führen, so dass eine Mittel für die effiziente Handhabung dieser Massenverfahren für die Gerichte erforderlich ist.

III. Erleichterter Zugang zum Musterverfahren

Unter dem Gesichtspunkt der Entlastung der Gerichte und der Kostenbelastung für alle Parteien ist nicht verständlich, dass es vor einer Teilnahme an einem Musterverfahren der eigenen Klageerhebung bedarf. Die in der Gesetzesbegründung erwähnte Empfehlung ist eindeutig. Hier muss schon jetzt die Option, direkt dem Musterverfahren beizutreten und damit den Status eines Beigeladenen zu erlangen, eröffnet werden. Diese Beigeladenen wären an den Kosten des Musterverfahrens wie alle anderen Kläger zu beteiligen. Zumindest diese Beigeladenen müssten auch von der Verjährungsprivilegierung profitieren.

Diese Regelung ist im Sinne des Anlegerschutzes von hoher Bedeutung, da einerseits faktisch keine Rechtsschutzversicherung Schäden aus Kapitalanlage-Verfahren abdeckt (Ausnahme: Altverträge), andererseits die Bedeutung der

privaten Altersvorsorge enorm an Bedeutung gewonnen hat. Die Möglichkeit eines effektiven Rechtsschutzes – d.h. auch eines unter Kostengesichtspunkten adäquaten Verfahrens – trägt nicht zuletzt maßgeblich zur Vertrauensbildung und damit zur Stärkung des Kapitalmarkts in Deutschland bei.

In Anlehnung an die europäische Initiative in Sachen „Class actions“ sollte zudem ein Antragsrecht für zertifizierte Verbände ermöglicht werden. Diese privilegierten Spruchverfahren müssten verjährungshemmende Wirkung für alle Betroffenen oder zumindest alle Beigetretenen haben. Dies erspart Gerichten zudem die Prüfung, ob das Quorum gleichgerichteter Klagen erreicht wird.

IV. Beschleunigung des Verfahrens durch strengere Fristen

Wie bereits angesprochen ist das KapMuG für den einzelnen Anleger tendenziell nachteilig, da höhere Kosten und längere Verfahrenszeiten drohen. Es müssen daher strenge Fristen für die Gerichte eingeführt werden, um eine zügige Abwicklung des Verfahrens zu gewährleisten. Insbesondere bitten wir daher,

- Die Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 KapMuG-E „unverzüglich“ anzuordnen,
- die Frist zur Bekanntmachung, § 3 Abs. 3 KapMuG-E verbindlich auszugestalten,
- eine angemessen kurze Vorlagebeschlussfrist in § 6 Abs. 1 KapMuG-E einzuführen.

V. Rechtsbehelfe

In Anbetracht des Interesses des Gerichts, das aufwendige Musterverfahren zu beenden, und die weitreichende Bindungswirkung für viele Betroffene ist eine Überprüfung durch ein übergeordnetes Gericht unerlässlich. Den Musterentscheiden



muss daher weiterhin immer grundsätzliche Bedeutung im Sinne des Revisionsrechts zukommen. Falls der Gesetzgeber an der bisherigen Beschränkung der Rechtsbeschwerde festhält, ist der willkürlichen Behandlung von Musterverfahren Tür und Tor geöffnet. Die Praxis zeigt, dass der Anlegerschutz nicht allein auf dem Vertrauen in die Unabhängigkeit der Gerichte basieren darf. Er muss vielmehr durch entsprechende Maßnahmen des Gesetzgebers gestärkt werden.

Von essentieller Bedeutung ist daher auch die Überprüfbarkeit des Beschlusses gemäß § 3 Abs. 1